Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2027

Letztverbraucher mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ist in ihrem Netzgebiet abweichend von § 16 StromNEV verpflichtet, einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Ein atypisches Verbrauchsverhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen. Als Hochlastzeitfenster wird der Zeitraum der maximalen Netzlast bezeichnet.

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster basiert auf dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-13-739A02 vom 29. November 2017.

Jeder Netzbetreiber ermittelt die für sein Netz geltenden individuellen Zeitfenster. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Zeiträume der maximalen Netzlast können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Netzebene	**Herbst** 1. Sept. - 30. Nov.	**Winter** 1. Dez. - 28. Feb.	**Frühling** 1. Mrz. - 31. Mai	**Sommer** 1. Jun. - 31. Aug.
Umspannung HS/MS	-	08:15 - 14:15	-	-
Netzebene 4	-	17:00 - 18:45	-	-
Mittelspannung	-	08:15 - 14:00	-	-
Netzebene 5	-	16:45 - 19:00	-	-
Umspannung MS/NS	-	17:00 - 19:00	-	-
Netzebene 6	-	-	-	-
Niederspannung	-	11:45 - 12:45	-	-
Netzebene 7	-	17:00 – 19:00	-	-

Referenzzeitraum: September des Vorvorjahres bis August des Vorjahres.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Die angegebenen Viertelstunden sind Zeitstempel aus den Lastgängen.
Der Zeitstempel 09:15 Uhr definiert den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 09:15 Uhr.

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.